Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

September

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 10. September 1894.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend; die Verlegung der Gemarkungsgrenze zwischen den abgesonderten Gemarkungen Leheuwald und Windeck betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 25. August 1894.)

Die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den in der Anlage bezeichneten österreichisch-ungarischen Bezirken ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21.)

Die diesseitige Bekanntmachung vom 29. Juli d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 363) tritt außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 25. August 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Kapferer.

Anlage.

A. **Oesterreich.**

Galizien: Bezirkshauptmannschaften: Saybusch, Biala, Chrzanow, Wadowice, Krakau, Wirlicka, Myslenice, Bochnia, Cimanowa, Neumarkt, Neusandec, Brzzesko, Dabrowa, Tarnow und Grybow, ferner die Stadt Krakau.

B. **Ungarn.**

Komitate: Arva, Zips, Liptau, Thurocz, Trentschin, Neutra, Sohl, Bars, Hont und Preßburg.

Bekanntmachung.

(Vom 28. August 1894.)

Die Verlegung der Gemarkungsgrenze zwischen den abgesonderten Gemarkungen Lehenwald und Windeck betreffend.

Infolge der durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung d. d. Schloß Mainau, den 15. August 1894 gnädigst genehmigten Verlegung der Gemarkungsgrenze zwischen den abgesonderten Gemarkungen Lehenwald und Windeck wird der bewohnte Theil der Kolonie Hundsbach, soweit er auf Gemarkung Lehenwald liegt, mit der Gemarkung Windeck vereinigt.

Karlsruhe, den 28. August 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Kapferer.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 27. September 1894.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: das Verwaltungsverfahren zur Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staats gegen Beamte betreffend.

Verordnungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Führung der Handelsregister betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Hafenpolizeiordnung für Mannheim betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 14. September 1894.)

Das Verwaltungsverfahren zur Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staats gegen Beamte betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug des §. 89, Absatz 1 bis 4 und 6 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 399 — haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Einleitung des Verwaltungsverfahrens zur Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staats gegen Beamte (§. 89 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 399) ist die dem Beamten unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde zuständig, soweit nicht durch die Ministerien Einschränkungen in der Zuständigkeit dieser Behörde angeordnet werden.

Die zentralen Dienstbehörden sind in jedem Fall befugt, die Untersuchung an sich zu ziehen oder einen besonderen Beamten mit deren Führung zu beauftragen.

§. 2.

Zur Erlassung des Feststellungsbeschlusses ist die dem Beamten vorgesetzte zentrale Dienstbehörde zuständig.

Durch die Ministerien kann für bestimmte Klassen von Beamten oder für bestimmte Fälle der Ersatzverpflichtung angeordnet werden, daß eine dem Beamten vorgesetzte Behörde, welcher

nicht die Eigenschaft einer zentralen Dienstbehörde zukommt, zur Erlassung des Feststellungsbeschlusses zuständig sei.

Wenn der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen hat und sich außerhalb des Reichsgebiets aufhält oder sein Aufenthaltsort unbekannt ist, so erfolgt die Zustellung des Feststellungsbeschlusses gemäß §. 167 Civilprozeßordnung. Die Bekanntmachung der Niederlegung (§. 167 Civilprozeßordnung) geschieht in der Wohnung, die der Beamte an seinem dienstlichen Wohnsitz zuletzt inne hatte.

§. 3.

Ein vollzugsreifer, nicht von der zentralen Dienstbehörde selbst erlassener Feststellungsbeschluß ist, wenn dessen Zwangsvollstreckung herbeigeführt werden soll, der letzteren zur Bestätigung vorzulegen.

Von jeder zum Nachtheil des Beamten erfolgenden Berichtigung des Feststellungsbeschlusses ist demselben durch Zustellung des mit Gründen versehenen Berichtigungsbeschlusses Kenntniß zu geben.

§. 4.

Die Zwangsvollstreckung eines von der zentralen Dienstbehörde erlassenen oder bestätigten Feststellungs- beziehungsweise Berichtigungsbeschlusses erfolgt auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des vollzugsreifen Feststellungs- oder Berichtigungsbeschlusses. Die Vollstreckungsklausel: „Vorstehende Ausfertigung wird zum Zweck der Zwangsvollstreckung ertheilt" ist von der zentralen Dienstbehörde der Ausfertigung des Beschlusses am Schluß beizufügen und von ihr mit Datum und Unterschrift sowie mit dem Dienstsiegel zu versehen.

§. 5.

Der Antrag auf Zwangsvollstreckung aus dem mit der Vollstreckungsklausel versehenen Feststellungsbeschlusse kann von jeder dem Beamten vorgesetzten Dienstbehörde gestellt werden.

§. 6.

Die Kosten des Verwaltungsverfahrens fallen demjenigen Beamten zur Last, der dasselbe schuldhafter Weise veranlaßt hat.

Mehrere Beamte, die wegen eines und desselben Verlustes oder Schadens ersatzpflichtig erklärt werden, haften für die Kosten des Verfahrens sammtverbindlich.

§. 7.

Im Verwaltungsverfahren werden keine Sporteln in Ansatz gebracht.

Die Gebühren der einvernommenen Zeugen und Sachverständigen sind nach den in Verwaltungssachen maßgebenden Bestimmungen anzusetzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 8.

Die Ministerien sind damit betraut, jedes für seinen Geschäftskreis und geeigneten Falls im wechselseitigen Benehmen, die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Gegeben zu Fröschweiler, den 14. September 1894.

Friedrich.

Nokk. v. Brauer. Eisenlohr. Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Dr. Seyb.

Verordnung.

(Vom 17. September 1894.)

Die Führung der Handelsregister betreffend.

§. 6 Absatz 1 unserer Verordnung vom 21. März 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 105) erhält folgende Fassung:

Scheiden im Laufe der fünfjährigen Amtsperiode Beisitzer aus, so können Ergänzungswahlen stattfinden.

Ergänzungswahlen müssen insoweit stattfinden, als in Folge des Ausscheidens nicht noch mindestens zwei Beisitzer — die Stellvertreter (§. 7) hinzugerechnet — übrig bleiben.

Karlsruhe, den 17. September 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Dr. Flad.

Verordnung.

(Vom 20. September 1894.)

Die Hafenpolizeiordnung für Mannheim betreffend.

Im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern wird die diesseitige Verordnung obigen Betreffs vom 30. September 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 110/111) mit dem Bemerken aufgehoben, daß §. 16 der Hafenpolizeiordnung für Mannheim wieder die durch die Verordnung vom 10. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 331) bestimmte, nachstehende Fassung erhält.

§. 16.

Schiffe, welche unter den Eisenbahnbrücken und den Brücken über dem Verbindungskanal durchfahren, haben die ihnen angewiesene Richtung der Durchfahrt einzuhalten. Schiffe, welche unter diesen Brücken nur durchfahren können, wenn letztere aufgedreht sind, haben außerhalb des Drehprofils und jedenfalls so lange in Ruhe zu bleiben, als die Aufdrehung dauert. Das Anfahren an die Mittelpfeiler oder an die Landfesten ist untersagt, desgleichen das Einsetzen der Schaltwerkzeuge in diese oder einen der beweglichen Theile der Brücken. Das Beiholen ist nur mittelst Anschlagung der Haken an den zu diesem Zwecke angebrachten Ringen und Haltern gestattet. Zur Vermeidung von Beschädigungen müssen die Korksäcke bereit gehalten werden.

Das Aufdrehen der Brücken findet nur in den hierfür festgesetzten, durch Anschlag an den Brückenzufahrten bekannt gemachten Stunden statt.

Karlsruhe, den 20. September 1894.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Buchenberger.

Vdt. Eichhorn.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XLI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 29. September 1894.

Inhalt.

Verordnung und **Bekanntmachungen** des Ministeriums des Innern: den Schutz von Vögeln betreffend; die Einfuhr von Schlachtvieh aus Italien betreffend; die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Verordnung.

(Vom 24. September 1894.)

Den Schutz von Vögeln betreffend.

Auf Grund des §. 1 des Jagdgesetzes vom 2. Dezember 1850 in der Fassung des Gesetzes vom 29. April 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 476) und im Anschluß an die Verordnung vom 13. Juli 1888, den Schutz von Vögeln betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 346) wird unter Aufhebung der Verordnung vom 21. Oktober 1890, den Schutz von Vögeln betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 646), verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

Alle Arten von Krammetsvögeln sind jagdbare Thiere im Sinne des §. 1 Absatz 4 Ziffer 1 des Jagdgesetzes.

Die Erlegung von Krammetsvögeln ist nur mittelst Anwendung von Schußwaffen und nur in der Zeit von 24. August bis 31. Januar einschließlich gestattet.

Das Einfangen von Krammetsvögeln mittelst Schlingen oder anderen Fangeinrichtungen ist verboten.

Karlsruhe, den 24. September 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.

Schenkel.

Vdt. Dr. Schneider.

Bekanntmachung.

(Vom 27. September 1894.)

Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Italien betreffend.

Nachdem der Stand der Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen Italiens sich in neuerer Zeit günstiger gestaltet hat, wird unter theilweiser Abänderung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 161) die Einfuhr von Schlachtvieh (Rindvieh und Schweine) aus Italien in die Schlachthöfe der Städte Freiburg, Konstanz, Karlsruhe und Mannheim unter den in III. und IV. der diesseitigen Verordnung vom 24. Juni 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 72 und 73) bezeichneten Bedingungen bis auf Weiteres gestattet.

Karlsruhe, den 27. September 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.

Schenkel.

Vdt. von Grimm.

Bekanntmachung.

(Vom 27. September 1894.)

Die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den in der Anlage bezeichneten österreichisch-ungarischen Bezirken ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21.)

Die diesseitige Bekanntmachung vom 25. August d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 381) tritt außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 27. September 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.

Schenkel.

Vdt. von Grimm.

Anlage.

A. **Oesterreich.**

Mähren: Bezirkshauptmannschaften: Göding, Gaya, Ungarisch-Hradisch, Ungarisch-Brod, Holleschau, Prerau, Kremsier, Wischau und Proßnitz, ferner die Städte Ungarisch-Hradisch und Kremsier.

Galizien: Bezirkshauptmannschaften: Saybusch, Biala, Chrzanow, Wadowice, Krakau, Wirlicka, Myslenice, Bochnia, Limanowa, Neumarkt, Neusandec, Brzesko, Dasrowa, Tarnow und Grybow, ferner die Stadt Krakau.

B. **Ungarn.**

Komitate: Arva, Zips, Liptau, Thurocz, Trentschin, Neutra, Sohl, Bars, Hont, Saros und Preßburg.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.